

Betriebssatzung der Stadt Rüthen für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Rüthen“

(§ 11 Abs. 2 geändert (endgültige Wertansätze) durch Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2021)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat die Stadtvertretung der Stadt Rüthen am 10.12.2019/03.06.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Rüthen werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Rüthen mit Wasser und elektrischer Energie und Erdgas, die Abwasserbeseitigung der Stadt Rüthen, der Bau und die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brückenbauwerken der Stadt Rüthen, die Gebäude- und Grundstückswirtschaft von städtischen Einrichtungen und Liegenschaften sowie alle diesen Betriebszwecken fördernden Geschäfte. Der Eigenbetrieb gliedert sich in die Betriebszweige Wasser-, Energie- und Gasversorgung einerseits sowie in die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Abwasserentsorgung sowie Straßenbetrieb und Gebäudewirtschaft andererseits.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle Tätigkeiten und Geschäfte, die unmittelbar mit den in Absatz 2 genannten Aufgaben zusammenhängen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsgesellschaften bzw. -betrieben, welche die Aufgaben des Betriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (4) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionszuschüsse, Anschluss-, Nutzungs- und Leistungsentgelte) sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Rüthen“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke Rüthen wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.

- (2) Die Stadtwerke Rüthen werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz- und die Ressourcenplanung sowie die eigenverantwortliche Personalführung, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten im Straßen-, Kanal- und Trinkwasserbereich sowie der laufenden Netzerweiterungen und dem Neubau von Straßen, Wegen, Plätzen und Brückenbauwerken, die Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie die Erstellung und Unterzeichnung von Förderanträgen und Ausbavereinbarungen. Im Rahmen der Gebäudewirtschaft fallen hierunter der Neubau, Umbau, Ausbau und die Instandhaltung von Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und Infrastrukturvermögen, An- und Vermietung von Gebäuden/Gebäudeteilen und Grundstücken sowie die Abwicklung von Grundstücksgeschäften und das Vertragswesen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke Rüthen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes NRW. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Stadtvertretung vor.
- (4) Die Betriebsleitung ist gegenüber dem Bauhof zur Ausführung von Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen, Plätzen und Brückenbauwerken im Stadtgebiet Rüthen weisungsbefugt und kann entsprechende Arbeiten anordnen.
- (5) Die Betriebsleitung wird ermächtigt,
 - a) Aufträge, Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu 25.000 € im Vermögensplan zu vergeben, soweit entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen,
 - b) Aufträge, Arbeiten, Lieferungen und Leistungen gemäß den Ansätzen im Erfolgsplan zu vergeben, soweit entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen,
 - c) Geldforderungen des Eigenbetriebes bis zur Höhe von 1.000 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
 - d) Geldforderungen des Eigenbetriebes bis zur Höhe von 25.000 € längstens bis zu 24 Monaten zu stunden.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung der Stadt Rüthen übertragen sind.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Stadtvertretung unterliegen, falls die Einberufung der Stadtvertretung nicht rechtzeitig möglich ist und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlich-

keit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Stadtvertretung angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5 Stadtvertretung

Die Stadtvertretung der Stadt Rüthen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Rüthen vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke Rüthen rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtwerken Rüthen werden in der Regel Tariflich Beschäftigte beschäftigt.
- (2) Die Tariflich Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert, soweit die Hauptsatzung der Stadt Rüthen nichts anderes bestimmt.

- (3) Die bei den Stadtwerken R then beschftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtwerke R then vermerkt.

§ 9 Vertretung der Stadtwerke

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke R then wird die Stadt R then durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke R then ohne Angabe eines Vertretungsverhltnisses, die  brigen Dienstkrfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt R then  ffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11  bertragung von Verm gen und Schulden, Stammkapital

- (1) Die Stadt R then bringt in die eigenbetriebshnliche Einrichtung Stra enbetrieb betriebsnotwendige Verm gensgegenstnde des betrieblichen Anlageverm gens f r den Betriebszweck Bau und Unterhaltung von Stra en, Wegen, Pltzen und Br ckenbauwerken der Stadt R then ein. Die Verm gensgegenstnde werden zugleich aus dem Haushalt der Stadt ausgegliedert.
- (2) Die nachfolgenden Wertanstze beruhen auf den Restbuchwerten zum Stand 31.12.2019. Folgende Aktiv- und Passivposten werden  bernommen:

Aktivseite	
Anlageverm�gen	20.316.145,04 �
Passivseite	
Eigenkapital	9.539.992,32 �
Empfangene Ertragszusch�sse	10.776.152,72 �

- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke R then betrgt 500.000 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat sptestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Verm gensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen f r Einzelvorhaben des Verm gensplanes, die den Ansatz im Verm gensplan um mehr als 10 %  berschreiten, bed rfen der Zustimmung des Betriebsaus-

schusses. Eine Zustimmung des Betriebsausschusses muss nicht erfolgen, wenn die Mehrkosten an anderer Stelle im Vermögensplan kompensiert werden können. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/der Bürgermeister; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Rüthen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Rüthen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Rüthen vom 06.12.2005 und die hierzu erlassenen Änderungsatzungen außer Kraft.